

Anhang zum Positionspapier "Cassis de Dijon" der IG DHS: Beispiele

Branche	Beispiel	Regelung CH	Regelung EU	Konsequenzen:
Beispiele 1 aus Papier IG DHS	Kennzeichnung des Produktionslandes: EG-Kennzeichnungsrichtlinien verlangen die Angabe des Produktionslandes nur, wenn Täuschungsgefahr für Konsumenten vorliegt.	LKV Art. 2 Bst. 1g	Formulierung aus 2000/13/ EG Art. 3 Abs. 1 Bst.8	Übernahme der EG-Regelung (sonst Inländerdiskriminierung)
Beispiele 2 aus Papier IG DHS	Produktspezifische Vorschriften: Lebensmittel sind gemäss Verordnung über tierische Lebensmittel genau zu umschreiben, z.B: Schinken: nur Produkte aus Muskeln vom hinteren Stotzen des Schweins	Geregelt in der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft.	Keine entsprechende Regelung, allenfalls einzelstaatlich.	Klassischer Fall von Cassis de Dijon: Keine weitere Harmonisierung möglich.
Beispiele 3 aus Papier IG DHS	Aromen und Enzyme: z.Z. läuft in der EU eine Vernehmlassung zur Zusatzstoffgesetzgebung inkl. Aromen und Enzymen. Beispiel: Apfelmus	Geregelt in LGV Art. 2Abs.1 Bst. I 2, weitere Regelung in der Zusatzstoffverordnung. Zusatzstoffverordnung; Anhang D Anwendungsliste, Punkt 19.5, in Apfelmus sind keine Aromen erlaubt.	Aromenrichtlinie 88/388/EWG (gerade in Überarbeitung). In EG ist Zusatz von natürlichen und naturidentischen Aromen erlaubt.	Übernahme EG-Recht. Neue Version der Aromarichtlinie der EU müsste von der Schweiz übernommen werden.
Beispiele 4 aus Papier IG DHS	Sportlerernährung: Für Speziallebensmittel gibt es eine Sonderregelung.	Geregelt in der Verordnung über Speziallebensmittel.	Nicht harmonisiert, allenfalls einzelstaatlich.	Klassischer Cassis die Dijon: Keine weitere Harmonisierung möglich.
Beispiele 5 aus Papier IG DHS	GVO – Produkte: Auch für Inverkehrbringung in der Schweiz autonom zugelassen. Dies macht nur Sinn bei Freisetzung.	Freisetzung und Inverkehrbringung autonom zugelassen.	Prüfung und Zulassung gemäss EG-Recht. Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel 1929/2006	Ausnahmeregelung verlangt, d.h. bei in der EU zugelassenen GVO-Produkten, keine Zulassung notwendig.
Beispiele 6 aus Papier IG DHS	Medikamente: Prüfung von OTC-Produkten (Drogerieartikel) durch Swissmedic	Erneute Prüfung macht keinen Sinn. Heilmittelgesetz Art. 9	In EG-Recht geregelt.	Ausnahmeregelung verlangt, d.h. bei in der EU zugelassenen Arzneimitteln keine Zulassung notwendig.

Getränkebranche	Fruchtabbildung auf Ice-Tea	Abbildung der Frucht nicht erlaubt, da nur Aromazusatz. LKV Art. 34.	Abbildung der Frucht erlaubt. 2000/13/EG Art. 2 über Täuschung.	Übernahme der EU-Regelung (sonst Inländerdiskriminierung)
Fleischsektor	Deklaration von Antibiotika und antimikrobiellen Leistungsförderern (Hormone)	Gemäss Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung in der Schweiz verboten bei Importprodukten. LDV Art. 2		Übernahme der EU-Regelung (sonst Inländerdiskriminierung). Allenfalls auf Ausnahmeliste zum THG.
Fleischsektor	Deklaration bei Eiern aus Käfighaltung	Gemäss Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung in der Schweiz verboten. LDV Art. 2		Übernahme der EU-Regelung (sonst Inländerdiskriminierung). Allenfalls auf Ausnahmeliste zum THG.
Berg/Alp (Käse/Milchprodukte)	Schutz von Berg- und Alpprodukten. Diese Produkte haben bzgl. Rohstoff und Verarbeitung in der Schweiz höhere Anforderungen zu erfüllen.	Verordnung über die Kennzeichnung „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse		Klassischer Fall von Cassis de Dijon: Keine weitere Harmonisierung möglich. Verordnung wurde am 8. 11. 2006 in Kraft gesetzt!
Getränkebranche	Fruchtsirup, Anteil Fruchtanteil	Ein Fruchtsirup muss mind. 30% Fruchtanteil beinhalten. Verordnung über alkoholfreie Getränke (Art. 13 Abs. 2)	Frankreich/Österreich: Fruchtsirup muss nur mind. 10% Fruchtanteil beinhalten, einzelstaatliche Regelung.	Klassischer Fall von Cassis de Dijon: Keine weitere Harmonisierung möglich.

Wenn keine GEGENSEITIGE Einführung von Cassis de Dijon-Prinzip, dann wird Schweizer Exporteur benachteiligt: Beispiel

Getränkebranche	Bezeichnung Eistee (Regelung in Belgien)	Die Schweiz kennt diese Regelung nicht.	Belgien: In Eistee muss zwingend Schwarztee enthalten sein, damit es als Eistee bezeichnet werden kann (einzelstaatliche Regelung).	Exporteur nach Belgien aus Nicht-EU-Raum ist benachteiligt, wenn nicht gegenseitige Cassis de Dijon Regelung.
-----------------	--	---	---	---

Abkürzungen:
 LGV Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
 LKV Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln
 LDV Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung
 THG: Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse

Zürich, 28.11.2006